

ZVR 2014/108

§§ 1295, 1319a
ABGBOGH 19. 12. 2013,
2 Ob 103/13f
(OLG Wien
27. 2. 2013,
14 R 193/12y;
LGZ Wien
6. 7. 2012,
8 Cg 62/11 p)

→ Haftungsfragen nach Sturz eines Elternteils auf nicht gestreuter Außenstiege der Schule seines Kindes

§§ 1295, 1319a ABGB

Der Besuch einer öff Volksschule, auf deren vereister Außenstiege ein Elternteil, der sein Kind zuvor dorthin gebracht hatte, stürzt, impliziert jedenfalls dann, wenn kein Schulgeld bezahlt wird, nicht

Sachverhalt:

[Zeit und Ort des Unfalls]

Der Kl kam am 17. 2. 2011 gegen 7.15 Uhr, nachdem er seinen Sohn in die Schule gebracht hatte, auf dem Areal der öff Volksschule, deren Schulerhalterin die Bekl ist, im Bereich des Plateaus einer Außenstiege zu Sturz und verletzte sich.

Bloß allgemein gehaltenes Argument der Steuerzahlung (ohne zusätzliches Schulgeld) begründet jedenfalls keine Vertragshaftung bei Sturz eines Schülerelternteils im Bereich des Plateaus einer Außenstiege der Schule.

[Rhythmus der Streuung durch Schulwart]

Für den Winterdienst auf dem Schulgelände ist der Schulwart zuständig, der ua zwischen 6 Uhr früh und 22 Uhr abends den Gehsteig um die Schule und die Außenflächen des Schulgeländes begehbar zu halten hat. Üblicherweise beginnt er seinen ersten Kontrollgang um 5 Uhr früh und streut bei Verdacht von Bodenglätte mit einer Mischung aus Salz und Schotter.

Standardmäßig findet der nächste Kontrollgang um 6.45 Uhr statt. Darüber ist nach einer Dienstanweisung seines Arbeitgebers ein Streubuch zu führen.

[Unfallhergang]

Am Unfalltag hatte der Schulwart bereits seine erste Streurunde im Rahmen des Winterdienstes hinter sich gebracht, als der Kl auf einer nicht oder nicht ausreichend gestreuten und vereisten Fläche ausrutschte und zu Sturz kam. Der Sturz ist keiner feststellbaren Ungeschicklichkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuordnen. Wäre ausreichend gestreut gewesen, wäre der Kl nicht gestürzt.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Der Kl begehrt Schadenersatz. Die Bekl haften ihm nicht nur als Wegehalterin, sondern auch ex contractu.

Die Bekl bestritt die Ursache des Sturzes. Dieser sei auf eine Unachtsamkeit des Kl zurückzuführen. Die Bekl treffe kein grobes Verschulden iSd § 1319a ABGB. Der Kl habe seine Gehweise nicht an die herrschenden Witterungsverhältnisse angepasst, zumindest sei ihm ein Mitverschulden von 80% anzulasten. Auch liege kein rechtliches Interesse an der Feststellung der zukünftigen Haftung vor.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren im Umfang von € 12.250,- sA statt, stellte die Haftung der Bekl für zukünftige Schäden des Kl aus dem Vorfall fest und wies das Mehrbegehren ab.

Anmerkung:

Auch wenn man dem Sachverhalt nicht entnehmen kann, ob der Schulwart nach einer ersten Streuung

schon deshalb das Vorliegen eines entgeltlichen Vertrags (mit über § 1319a ABGB hinausgehender Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit), weil der Verletzte „Steuern zahlt“.

Das BerG gab den Ber beider Parteien nicht Folge und ließ die oRev zu, weil zur Frage, inwieweit Verkehrssicherungspflichten des Schulerhalters auch gegenüber Angehörigen von Schülern bestünden, keine Judikatur vorliege und dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukomme.

Der OGH gab der Rev der Bekl statt und wies das Klagebegehren ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev der Bekl ist zulässig und berechtigt.

[Vorbringen des Kl: Wegehalterhaftung und ex contractu]

Festzuhalten ist, dass der Kl seine Ansprüche im erstinstanzlichen Verfahren lediglich auf § 1319a ABGB und das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses gestützt hat. Sogar in der BerBeantw hat er dem Vorbringen der BeklSeite in deren Ber noch immer ausdrücklich und ausschließlich die Behauptung eines Vertragsverhältnisses entgegengehalten und sogar gemeint, dass es sich, obwohl kein Schulgeld bezahlt werde, um einen entgeltlichen Vertrag handle, weil er Steuern zahle.

[Ablehnung eines Vertragsverhältnisses]

Das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Streitparteien bzw zum Sohn des Kl, von dessen Schutzwirkung der Kl allenfalls umfasst sein könnte, lässt sich aus den Feststellungen nicht ableiten. Eine derartige Rechtsgrundlage (vgl dazu etwa 1 Ob 661/85, 10 Ob 2048/96 s, 2 Ob 310/98 x) für die Haftung der Bekl scheidet daher aus.

[Ablehnung der Wegehalterhaftung aus § 1319a ABGB wegen Fehlens grober Fahrlässigkeit]

Aus den Feststellungen folgt auch kein grob fahrlässiges Verhalten der Bekl bzw des Schulwartes iSd § 1319a ABGB, sodass auch dieser Haftungsgrund nicht gegeben ist.

[Mangels Vorbringens kein Eingehen auf Haftung aus öff-rechtlicher Sonderbeziehung]

Auf die vom BerG erörterte öff-rechtliche Sonderbeziehung und eine daraus resultierende Haftung hat sich der Kl hingegen nie gestützt, sodass die diesbzgl Ausführungen des BerG überschießend sind.

Da sich aus den vom Kl geltend gemachten Rechtsgründen keine Haftung der Bekl ergibt, war das Klagebegehren abzuweisen.

wie vorgesehen eine zweite Kontrollrunde um 6.45 Uhr – mit gebotener Aufmerksamkeit – absolviert hat, ehe der Unfall des Vaters des Volksschülers um

7.15 Uhr passierte, hat der OGH das Klagebegehren abgewiesen, weil er das Plateau der Außenstiege zwar als Weg iSd § 1319 a ABGB qualifizierte und die – allfällige – Sorglosigkeit des Schulwarts als höchstens leicht fahrlässig qualifizierte, was für eine Haftung nach § 1319 a ABGB gerade nicht ausreichend ist.

Das Plateau der Außenstiege mag öff zugänglich gewesen sein und damit das Kriterium des Wegs iSd § 1319 a ABGB erfüllt haben. Wäre der Unfall auf einer Stiege im nicht öff zugänglichen Schulhof passiert, der ebenso vom Schulwart zu räumen gewesen ist, wäre die Haftung dann zu bejahen gewesen? Und wenn ja, was macht den Unterschied der Haftung des Schulerhalters und Wegehalters gegenüber dem Vater des Schülers aus? Der Umstand, dass in einem Fall eine Haftung auch gegenüber anderen Passanten gegeben gewesen wäre, im anderen Fall aber bloß gegenüber dem berechtigten Benutzerkreis, kann für den konkreten Fall schwerlich das tertium comparationis sein.

Der OGH lässt durchblicken, dass die Abweisung eine Folge des – tollpatschigen – Vorbringens des kl Anwalts war. Diesem wird unterstellt, dass dieser bloß einen Anspruch gestützt auf Wegehalterhaftung oder Vertrag geltend machen wollte. Ins Treffen geführt wird dessen eher unsinniges Argument, dass ein entgeltlicher Vertrag vorliege, weil der Vater – wie jeder andere Staatsbürger auch – „Steuern zahle“. Mag eine solche finanzielle Beitragsleistung zum Gemeinwohl auch keinen vertraglichen Anspruch zu begründen, stellt sich doch die Frage, ob der OGH das Klagebegehren – bei Auslegung nach redlicher Verkehrssitte – wirklich so verstehen musste oder nicht auch ein bisschen großzügiger deuten hätte dürfen oder sogar müssen. Es hätte wohl schon gereicht, wenn der Kl anstelle des Begriffs „ex contractu“ das Wort „Sonderverbindung“ verwendet hätte. Aber nicht jeder Anwalt ist so eloquent bzw dogmatisch gefestigt. Zum Ausdruck bringen wollte er wohl, dass er sich nicht allein auf die deliktische Wegehalterhaftung stützen wollte. Womöglich hätte es gereicht, wenn er die Formulierung hinzugefügt hätte: „oder aus jedem sonstigen denkbaren Rechtsgrund“. Kann es iS der Prozessökonomie liegen, die Stattgebung eines Klagebegehrens davon abhängig zu machen, dass jedes Klagebegehren um diesen Allerweltssatz ergänzt wird? Das erscheint allzu formalistisch und erinnert an gewisse Zauberwörter, wie sie in überkommenen Rechtsordnungen vorkommen mussten, um bestimmte Rechtsfolgen auszulösen. Zu bedenken ist dabei noch der Umstand: iura novit curia. Der Parteienvertreter kann sich grundsätzlich auf das tatsächliche Vorbringen beschränken. Die rechtliche Qualifikation ist Angelegenheit des Gerichts.

Dazu kommt aber ein weiterer Gesichtspunkt: Für die beiden Tatgerichte war das Vorbringen ausreichend. Der kl Anwalt hatte keinen Anlass, ins Detail zu gehen bzw weitere Anspruchsgrundlagen ins Treffen zu führen, weil sein Vorbringen für ausreichend angesehen wurde. Würde es nicht dem Gebot des rechtlichen Gehörs – jedenfalls besser – entsprechen, wenn der OGH die Sache an das ErstG zurückverwie-

sen hätte, um dem Kl eine Spezifizierung seines Anspruchs zu ermöglichen (so etwa BGH VersR 2014, 474, besprochen von *Ch. Huber*, Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2014/1, ZVR 2014/122 in diesem Heft). Zu bedenken ist, dass der Anwalt womöglich gegenüber dem Kl aus seiner Anwaltspflicht einstandspflichtig ist (§ 1299 ABGB), weil er nicht die treffenden Begriffe verwendet hat, sofern bei ausreichendem Vorbringen dem Begehren stattzugeben gewesen wäre.

Es ist daher auszuloten, wozu der OGH meinte, sich nicht äußern zu müssen, oder mit anderen Worten, ob der Anspruch berechtigt gewesen wäre, wenn als Anspruchsgrundlage eine öff-rechtliche Sonderverbindung vorgetragen worden wäre (zur Haftung bei Bestehen einer solchen *Schwimann/Ch. Huber*, TaKomm² § 1319 a Rn 43). Wer im Polizeikommissariat wegen unzureichender Sicherung des Fußbodens gegen Rutschgefahr (nach dessen Reinigung) stürzt und sich dabei eine Verletzung zuzieht, bei dem wurde ein solcher Anspruch wegen Bestehens einer öff-rechtlichen Sonderverbindung bejaht (1 Ob 5/91 JBl 1991, 586). Jedenfalls das Kind kann sich dem Besuch der Schule nicht entziehen, sodass zwischen dem Schulerhalter und diesem eine solche Sonderbeziehung zu bejahen ist. Aber auch in Bezug auf den Vater, der namentlich ein Volksschulkind zur Schule bringt und von dieser abholt, wird man die öff-rechtliche Sonderbeziehung ebenso wenig verneinen können wie gegenüber einem Bürger, der eine Behörde zur Einholung einer Rechtsauskunft aufsucht. Da wie dort begibt er sich in einen – wie auch der Anlassfall zeigt – besonderen Gefahrenbereich und soll nicht anders behandelt werden als ein potenzieller Kunde eines Kaufhauses. Beim Kind wird freilich eine zivilrechtliche Haftung deshalb ausscheiden, weil insoweit eine Haftungsprivilegierung wegen des Bestehens der (unechten) gesetzlichen Unfallversicherung greift. Ob sich diese auch auf den Vater erstreckt, liegt mE weniger klar auf der Hand. Darum hat sich der OGH gedrückt – beim nächsten vergleichbaren Fall und einem entsprechenden Vorbringen wird er sich indes damit beschäftigen müssen.

Aus der kurzen Entscheidungsbegründung lassen sich jedenfalls zwei zentrale Botschaften formulieren: Der kl Anwalt sollte das Klagebegehren nicht nur auf bestimmte Anspruchsgrundlagen stützen, weil ihm das – bis hin zur Anwaltspflicht (§ 1299 ABGB!) – zum Verhängnis werden kann. Der OGH sollte bei Auslegung des Klagebegehrens deutlich mehr Großzügigkeit obwalten lassen. Jedenfalls in den Fällen, in denen das rechtliche Vorbringen für eine Stattgebung des Begehrens vor den Tatgerichten gereicht hat, sollte er im Weg der Zurückverweisung dem Gebot des rechtlichen Gehörs Rechnung tragen und eine Präzisierung zulassen, ob denn wirklich nur ein Anspruch gestützt auf die bisher vorgetragene Anspruchsgrundlage gewollt war. Beherzigen die kl Anwälte die erste Botschaft, besteht für die zweite für den OGH kein Handlungsbedarf (mehr).

*Christian Huber,
RWTH Aachen*